

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Teilnahme am „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ im Rahmen des Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" mit dem Projekt „Verbesserung der Verkehrsdatensituation in München (VVD-M)“ und der zentralen Finanzierung des städtischen Eigenanteils mit insgesamt 1.096.500 € zu.
2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, das Projekt VVD-M federführend in Kooperation mit dem Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik (RIT), dem Kommunalreferat (KR), dem Kreisverwaltungsreferat (KVR), dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN), dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) und den Stadtwerken München (SWM) gemäß dieser Vorlage und der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11460 durchzuführen.
3. Den Ausführungen zur Dringlichkeit und Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel von 1.693.000 € im Jahr 2018 und von 500.000 € im Jahr 2019 als Mittel für das Bundesprojekt VVD-M bei den Haushaltsplanaufstellungen bei der Stadtkämmerei für das Produkt 44571100 Wirtschaftsförderung anzumelden. Die entsprechenden zweckgebundenen Einzahlungen in 2018 von 846.500 € und in 2019 von 250.000 € (1.096.500 €) werden ebenfalls zu den entsprechenden Haushaltsplanungen angemeldet.
4. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt aus dem Gesamtbudget des Projektes VVD-M die Budgetanteile entsprechend dem Finanzplan in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11460 an die beteiligten Referate je nach Projektfortschritt zu übertragen.

5. Der Stadtrat stimmt zu, dass das jeweilige Referat gemäß Kap. 1 der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11460 die mit dem jeweiligen Arbeitspaket verbundene Leistung ausschreibt. Das jeweilige Referat führt die Vergabeverfahren zur Beschaffung der erforderlichen Leistungen durch und erteilt den Zuschlag auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls der Angebotspreis des jeweiligen Loses die hierzu entsprechende Kostenschätzung übersteigen sollte.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.